

BGer 1P.91/2003 vom 8. September 2003

Bundesgericht, 2003-09-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.91_2003

FR: TF 1P.91/2003 du 8 septembre 2003

IT: TF 1P.91/2003 del 8 settembre 2003

Regeste

Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob und inwieweit es auf die bei ihm eingereichte staatsrechtliche Beschwerde eintreten kann (BGE 128 I 46 E. 1a S. 48, mit Hinweisen).

E. 1.1

Der auf kantonales Recht gestützte Entscheid des Obergerichtes ist ein letztinstanzlicher, kantonaler Entscheid. Hiergegen steht die staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte offen (Art. 84 Abs. 1 lit. a, Art. 84 Abs. 2 und Art. 86 OG). Als Ansprecher der vom Obergericht Solothurn zugesprochenen Entschädigungssumme sind die Eheleute P._____ beschwerdelegitimiert. Da die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, ist unter dem nachfolgenden Vorbehalt (E. 1.2) auf die Beschwerde einzutreten.

E. 1.2

Nach Art. 90 Abs. 1 lit. b OG muss eine staatsrechtliche Beschwerde die wesentlichen Tatsachen und eine kurz gefasste Darlegung darüber enthalten, welche verfassungsmässigen Rechte bzw. welche Rechtssätze und inwiefern sie durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden sind (BGE 127 I 38 E. 3c mit Hinweisen). Die Beschwerdeführer setzen sich mit den Erwägungen des angefochtenen Urteils kaum auseinander, sondern legen hauptsächlich ihre Darstellung des Sachverhaltes dar. Über weite Teile hinweg äussern sie sich zu kantonalen Verfahren, die gar nicht Gegenstand des obergerichtlichen Entscheides waren. Auf ungenügend begründete Rügen und rein appellatorische Kritik am angefochtenen Urteil ist demzufolge nicht einzutreten (BGE 125 I 492 E. 1b S. 495 ; 122 I 351 E. 1f S. 355; 120 Ia 256 E. 1b S. 257; 119 Ia 28 E. 1 S. 30; 118 Ia 64 E. 1 S. 69, je mit Hinweisen).

E. 2

In erster Linie rügen die Beschwerdeführer sinn gemäss, indem ihnen eine Genugtuung verweigert und die Parteientschädigung zu tief festgesetzt worden sei, werde der Anschein erweckt, sie seien trotz des Freispruchs schuldig.

E. 2.1

Nach der Praxis des Bundesgerichtes ist es mit dem verfassungsmässigen Grundsatz der Unschuldsvermutung (Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK) nicht vereinbar, einem

nicht verurteilten Angeschuldigten Verfahrenskosten aufzuerlegen oder ihm eine Parteientschädigung zu verweigern, gestützt auf den - direkten oder indirekten - Vorwurf, er habe sich strafbar gemacht bzw. es treffe ihn ein strafrechtliches Verschulden. Dagegen ist es zulässig, dem Betroffenen die Kosten dann zu überbinden, wenn er in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise (d.h. im Sinne einer analogen Anwendung der sich aus Art. 41 OR ergebenden Grundsätze) gegen eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm, die aus der gesamten schweizerischen Rechtsordnung stammen kann, klar verstossen und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat (BGE 120 Ia 147 E. 3b S. 155; 119 Ia 332 E. 1b S. 334; 116 Ia 162 E. 2e S. 175; 115 Ia 309 E. 1a S. 310, je mit Hinweisen). Wird eine Kostenaufgabe oder die Verweigerung einer Parteientschädigung wegen Verletzung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten, so prüft das Bundesgericht frei, ob sich aus dem Dispositiv oder aus den Erwägungen des Kostenentscheides ein direkter oder indirekter Vorwurf einer strafrechtlichen Schuld ableiten lässt (BGE 116 Ia 162 E. 2f S. 175; 115 Ia 309 E. 1b S. 310 f.; 112 Ia 371 E. 2b S. 374). Die Beweiswürdigung und die Anwendung des kantonalen Strafverfahrensrechtes durch die kantonalen Behörden prüft das Bundesgericht nur unter Willkürkognition (BGE 116 Ia 162 E. 2f S. 175 f.).

E. 2.2

Das Obergericht hat die Beschwerdeführer vom Vorwurf des Hausfriedensbruchs freigesprochen. Im Gegensatz zur Erstinstanz hielt es im angefochtenen Urteil ausdrücklich fest, es bestehe grundsätzlich kein Anlass, den Beschuldigten eine Entschädigung zu verweigern, insbesondere nicht in Bezug auf den Vorhalt der Drohung. Im Rahmen des vorliegenden Strafverfahrens seien die Beschuldigten jedoch keinerlei Zwangsmassnahmen oder anderen Widrigkeiten ausgesetzt gewesen, welche den Anspruch auf eine Genugtuung begründen würden. Was der Beschwerdeführer geltend gemacht habe, stehe im Zusammenhang mit anderen rechtlichen Auseinandersetzungen mit verschiedenen Behörden. Den Anspruch auf Genugtuung erachtete das Obergericht darum für unbegründet und einen Schaden für nicht substantiiert. Infolgedessen sah es von der Zuspreehung einer Entschädigung gemäss § 36 der Solothurner Strafprozessordnung vom 13. März 1977 (StPO-SO; BGS 321.1) ab, sprach den Beschwerdeführern jedoch eine Parteientschädigung nach § 37 StPO -SO zu. Bei deren Bemessung berücksichtigte es, dass der Beschwerdeführer lediglich zur obergerichtlichen Verhandlung erschienen war und seine Gattin überhaupt keinen Termin wahrgenommen hatte. Überdies wurde in Erwägung gezogen, dass der Beschwerdeführer zwar diverse umfangreiche Eingaben eingereicht hatte, diese jedoch überwiegend als weitschweifig und unnötig zu bezeichnen seien und teilweise die abgewiesenen Ausstandsbegehren betroffen hätten. Unter diesen Umständen erachtete das Obergericht eine Parteientschädigung von Fr. 500.-- für den Beschwerdeführer und von Fr. 100.-- für dessen EheG.als angemessen.

E. 2.3

Wird der Beschuldigte freigesprochen oder das gegen ihn geführte Verfahren eingestellt, ist ihm auf sein Begehren eine durch den Staat auszurichtende Entschädigung für Nachteile (Schadenersatz, Genugtuung) zuzusprechen, die er durch Untersuchungsmassnahmen erlitten hat. Die Entschädigung kann verweigert oder herabgesetzt werden, wenn er durch verwerfliches oder leichtfertiges Verhalten die Untersuchung schuldhaft veranlasst oder erschwert hat (§ 36 StPO -SO). Davon zu unterscheiden ist die Parteientschädigung für Kosten und Umtriebe des Freigesprochenen, welche dem Beschuldigten gemäss § 37 Abs. 1

StPO -SO auf sein Begehren unter den Voraussetzungen von § 36 StPO -SO durch den Staat auszurichten ist. Das Obergericht hat den Beschwerdeführern weder die Parteientschädigung verweigert noch ihnen Verfahrenskosten auferlegt. Im Gegenteil, es hat den Kanton Solothurn verpflichtet, die gesamten Prozesskosten zu tragen. Das kantonale Recht enthält keine detailliertere Regelung, unter welchen Voraussetzungen von entschädigungspflichtigen Nachteilen auszugehen ist. Schadenersatz oder Genugtuung kann nur ausgerichtet werden, wenn die Voraussetzungen nach Art. 41 ff. bzw. Art. 49 OR erfüllt sind (in diesem Sinn Niklaus Schmid, Strafprozessrecht, Zürich 1997, S. 378 N. 1224a). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 122 BstP, welcher die Entschädigung bei Einstellung der Untersuchung im Bundesstrafverfahren regelt, kann eine immaterielle Unbill, die zu einer Genugtuung führt, nur gegeben sein, wenn die fraglichen Untersuchungshandlungen eine gewisse Schwere erreichen und durch sie in nicht unerheblicher Weise in die Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten eingegriffen worden ist. Ein solcher Eingriff liegt namentlich in Untersuchungshandlungen, die durch die Art und Weise ihrer Ausführung einem grösseren Personenkreis bekannt werden, insbesondere einem solchen, in dem der zu Unrecht Beschuldigte verkehrt, denn dieser wird unter solchen Umständen nach dem Erfahrungssatz, dass immer etwas "hängen bleibt", moralisch geschädigt (vgl. BGE 103 Ia 73 E. 7 s. 74). Auch das Erdulden einer Hausdurchsuchung und dergleichen kann zu einer Genugtuung führen (BGE 84 IV 44 E. 6 S. 47). Der erlittene Nachteil ist vom Ansprecher zu substantzieren und zu beweisen (BGE 117 IV 209 E. 4b S. 217). Vorliegend ist nicht ersichtlich und wurde auch von den Beschwerdeführern nicht dargetan, inwiefern sie im kantonalen Verfahren eine schwere Verletzung in den persönlichen Verhältnissen erlitten haben sollen oder inwieweit ihnen ein durch das Strafverfahren kausal verursachter, materieller Schaden erwachsen sein soll. Die Forderung nach Fr. 5'000'000.-- Genugtuung entbehrt jeder Grundlage. Was die Beschwerdeführer vorbringen, erschöpft sich weitgehend in unzulässiger appellatorischer Kritik am angefochtenen Entscheid und in Ausführungen zu vorliegend nicht relevanten Verfahren vor anderen kantonalen Behörden. Sehen die Beschwerdeführer einen kausalen Zusammenhang zwischen ihrem Ausschaffungsverfahren und dem Strafverfahren, weil der Beschwerdegegner am 18. Dezember 2001 an den Regierungsrat geschrieben hatte, verkennen sie, dass eine Genugtuung nur für Nachteile zugesprochen werden kann, die durch Untersuchungsmassnahmen entstanden sind. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass - wie sich aus den Akten ergibt - die Beschwerdeführer schon am 15. April 1998 aufgefordert worden waren, die Schweiz per 31. Mai 1998 zu verlassen. Folglich bestand kein Kausalzusammenhang zwischen dem Schreiben des Beschwerdegegners und dem Ausschaffungsverfahren. Unter Berücksichtigung dieser Umstände hat das Obergericht ohne Verletzung des Willkürverbots von der Ausrichtung einer Entschädigung gemäss § 36 StPO -SO abgesehen. Die Begründung für die Anwendung von § 37 StPO -SO ist in sich schlüssig und willkürfrei und verletzt die Unschuldsvermutung (Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK) nicht. Indem das Obergericht berücksichtigt, dass die Beschwerdeführerin nicht zu den Verhandlungen erschienen ist, macht es ihr keinen Vorwurf, sondern begründet, weshalb ihr keine höhere Entschädigung zugesprochen wird. Die Beschwerdeführer legen denn auch nicht dar, worin ihre Umtriebe bestehen sollen, zumal sie nicht anwaltlich vertreten waren. Im Umstand, dass das Obergericht den Beschwerdeführern keine Genugtuung resp. keinen Schadenersatz zugesprochen hat, ist kein Schuldvorwurf oder gar ein Verstoss gegen das Rechtsgleichheitsgebot zu erblicken. In diesem Punkt ist die staatsrechtliche Beschwerde abzuweisen.

E. 3.1

Weiter sehen die Beschwerdeführer den Grundsatz der Unschuldsvermutung in dem Umstand verletzt, dass das Obergericht die Beweise willkürlich gewürdigt habe. Trotz Zweifeln und der Unglaubwürdigkeit sowohl des Beschwerdegegners als auch der Zeugin habe es deren Version des Sachverhaltes als richtig erachtet. Das Gericht hätte nicht zum Nachteil der Beschwerdeführer entscheiden dürfen.

E. 3.2

Es fragt sich, ob die Beschwerdeführer diesbezüglich überhaupt ein Rechtsschutzinteresse haben. Offensichtlich verkennen sie, dass das Obergericht in Würdigung sämtlicher Aussagen zum Schluss gelangt ist, die Beschwerdeführer seien freizusprechen. Dies kann jedoch dahingestellt bleiben. Soweit die Beschwerdeführer rügen, das Obergericht habe zu Unrecht der Zeugin und dem Anzeiger geglaubt, genügt die Beschwerde den Anforderungen an Art. 90 Abs. 1 lit. b OG nicht. Es wurde nicht dargelegt, inwiefern die Beweiswürdigung gegen die Unschuldsvermutung oder das Willkürverbot verstossen soll. Auf diese Rüge ist nicht einzutreten.

E. 4

Die Beschwerdeführer rügen, das gesamte Obergericht sei befangen gewesen. Sie hätten ein ausserkantonales Gericht beantragt. Der Beizug der Polizei zur obergerichtlichen Verhandlung - ohne formgerechtes Gesuch - sei unverhältnismässig gewesen und zeige, dass das Obergericht voreingenommen gewesen sei.

E. 4.1

Nach der in Art. 30 Abs. 1 BV und in Art. 6 Ziff. 1 EMRK enthaltenen Garantie des verfassungsmässigen Richters hat der Einzelne Anspruch darauf, dass seine Sache von einem unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Richter ohne Einwirken sachfremder Umstände entschieden wird. In dem Sinne bestimmt § 93 lit. f des Solothurner Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (GOG, BGS 125.12), dass ein Richter abgelehnt werden kann, wenn er aus irgendeinem Grund befangen erscheint. Liegen bei objektiver Betrachtungsweise Gegebenheiten vor, die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen, so ist die verfassungsmässige Garantie verletzt (BGE 125 I 209 E. 8a S. 217; 120 Ia 184 E. 2b S. 187). Befangenheit ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit eines Richters zu erwecken. Solche Umstände können entweder in einem bestimmten persönlichen Verhalten des betreffenden Richters oder in gewissen funktionellen und organisatorischen Gegebenheiten begründet sein. In beiden Fällen wird aber nicht verlangt, dass der Richter deswegen tatsächlich befangen ist. Es genügt, dass Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtungsweise geeignet sind, den Anschein der Befangenheit zu begründen (BGE 124 I 121 E. 3a S. 123).

E. 4.2

Vorliegend ist nicht ersichtlich, inwiefern die urteilenden Oberrichter parteiisch gewesen wären, zumal die Beschwerdeführer freigesprochen wurden. Soweit die Beschwerde den Anforderungen von Art. 90 Abs. 1 lit. b OG in dieser Hinsicht überhaupt zu genügen vermag, zeigt sie keine Umstände auf, die den Anschein der Befangenheit vermitteln würden. Aus dem Umstand, dass der Präsident der Strafkammer in Wahrung seiner aus § 19

StPO -SO hervorgehenden sitzungspolizeilichen Aufgaben die Polizei zur Verhandlung aufgeboten hat, lässt sich nicht auf eine Befangenheit seinerseits schliessen.

E. 5

Auch die übrigen Vorbringen der Beschwerdeführer überzeugen nicht. Ein Anspruch auf die Veröffentlichung des freisprechenden Urteils in der Presse besteht nicht, und inwiefern das rechtliche Gehör der Beschwerdeführer verletzt worden sein soll, ist nicht ersichtlich.

E. 6

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ist abzuweisen, da sich die Beschwerde von vornherein als aussichtslos erwies (Art. 152 Abs. 1 OG). Die Beschwerdeführer haben somit die bundesgerichtlichen Kosten dem Ausgang des Verfahrens entsprechend zu tragen (Art. 156 Abs. 1 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.